

Gerechter Frieden

Ines-Jacqueline Werkner
Hans-Joachim Heintze *Hrsg.*

Just Policing

Politisch-ethische Herausforderungen
Band 6



Springer VS

Gerechter Frieden

Reihe herausgegeben von

Ines-Jacqueline Werkner, Heidelberg, Deutschland

Sarah Jäger, Heidelberg, Deutschland

„Si vis pacem para pacem“ (Wenn du den Frieden willst, bereite den Frieden vor.) – unter dieser Maxime steht das Leitbild des gerechten Friedens, das in Deutschland, aber auch in großen Teilen der ökumenischen Bewegung weltweit als friedensethischer Konsens gelten kann. Damit verbunden ist ein Perspektivenwechsel: Nicht mehr der Krieg, sondern der Frieden steht im Fokus des neuen Konzeptes. Dennoch bleibt die Frage nach der Anwendung von Waffengewalt auch für den gerechten Frieden virulent, gilt diese nach wie vor als Ultima Ratio. Das Paradigma des gerechten Friedens einschließlich der rechtserhaltenden Gewalt steht auch im Mittelpunkt der Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) von 2007. Seitdem hat sich die politische Weltlage erheblich verändert; es stellen sich neue friedens- und sicherheitspolitische Anforderungen. Zudem fordern qualitativ neuartige Entwicklungen wie autonome Waffensysteme im Bereich der Rüstung oder auch der Cyberwar als eine neue Form der Kriegsführung die Friedensethik heraus. Damit ergibt sich die Notwendigkeit, Analysen fortzuführen, sie um neue Problemlagen zu erweitern sowie Konkretionen vorzunehmen. Im Rahmen eines dreijährigen Konsultationsprozesses, der vom Rat der EKD und der Evangelischen Friedensarbeit unterstützt und von der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr gefördert wird, stellen sich vier interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppen dieser Aufgabe. Die Reihe präsentiert die Ergebnisse dieses Prozesses. Sie behandelt Grundsatzfragen (I), Fragen zur Gewalt (II), Frieden und Recht (III) sowie politisch-ethische Herausforderungen (IV).

Weitere Bände in der Reihe <http://www.springer.com/series/15668>

Ines-Jacqueline Werkner ·
Hans-Joachim Heintze
(Hrsg.)

Just Policing

Politisch-ethische
Herausforderungen • Band 6

 Springer VS

Hrsg.

Ines-Jacqueline Werkner
Forschungsstätte
der Evangelischen
Studiengemeinschaft e.V.
Heidelberg, Deutschland

Hans-Joachim Heintze
Institut für Friedenssicherungsrecht
und Humanitäres Völkerrecht
Ruhr-Universität Bochum
Bochum, Deutschland

ISSN 2662-2726

Gerechter Frieden

ISBN 978-3-658-28078-9

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-28079-6>

ISSN 2662-2734 (electronic)

ISBN 978-3-658-28079-6 (eBook)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2019

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Verantwortlich im Verlag: Jan Treibel

Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Inhalt

Just Policing – ein Element des gerechten Friedens? Eine Einführung	1
<i>Ines-Jacqueline Werkner</i>	
Just Policing – eine empirische Perspektive	17
<i>Ines-Jacqueline Werkner</i>	
Just Policing aus polizeiethischer Perspektive: zwischen Heraus- und Überforderung	51
<i>Werner Schiewek</i>	
Just Policing – eine Replik aus (militär-)soziologischer Sicht	77
<i>Nina Leonhard</i>	
Das Konzept des Just Policing aus völkerrechtlicher Sicht ..	99
<i>Hans-Joachim Heintze</i>	

Just Policing im Lichte des Konzeptes „Frieden durch Recht“	113
<i>Heinz-Gerhard Justenhoven</i>	
Just Policing – die notwendige Verortung im weiteren Kontext restaurativer Gerechtigkeit	135
<i>Fernando Enns</i>	
Just Policing – eine Synthese	155
<i>Hans-Joachim Heintze</i>	
Autorinnen und Autoren	163



Just Policing – ein Element des gerechten Friedens? Eine Einführung

Ines-Jacqueline Werkner

1 Ausgangslage

Mit dem Wegfall der Bipolarität, einem veränderten Kriegstypus, den damit einhergehenden Reaktionen der internationalen Gemeinschaft sowie der zunehmenden Gefahr der Entgrenzung von Gewalt sind Kirchen und Theologie gefordert, neue friedensethische Bewertungsgrundlagen und Handlungskriterien zu entwickeln. Dafür steht das Konzept des gerechten Friedens. Damit verbunden ist ein Perspektivenwechsel: Nicht mehr der Krieg, sondern der Frieden bildet den Schwerpunkt des neuen Konzeptes. So umfasst der gerechte Frieden „viel mehr als den Schutz von Menschen vor ungerechtem Einsatz von Gewalt“; er schließt „soziale Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Sicherheit für alle Menschen“ mit ein (ÖRK 2011, Ziff. 10). Dennoch bleibt die Frage nach der Anwendung von Waffengewalt auch für den gerechten Frieden von zentraler Bedeutung. So erweist sich militärisches Handeln als *per se* problematisch, „denn es ist durch das, was unter Menschen nicht sein soll, bestimmt: Gewalt“ (Ebeling 2006, S. 9). Verlangt ist eine ethische Erwägungskompetenz, die

angesichts der internationalen Forderung nach einer *Responsibility to Protect* (R2P) neue Brisanz gewinnt und zugleich die Friedensethik mehr denn je herausfordert.¹

Als Lösung, das Ideal der Gewaltfreiheit mit der Friedensschaffung und internationalen Schutzverantwortung in Einklang zu bringen, wurde im friedensethischen Kontext Just Policing, verstanden als „gerechtes polizeiliches Handeln“ (Schlabach 2011, S. 66), vorgeschlagen. Im Fokus dieses Ansatzes steht das Ziel der Gewaltdeeskalation und Gewaltminimierung. So würden sich Polizeieinheiten aufgrund ihres Aufgabenprofils und ihrer Ausstattung deutlich vom Militär unterscheiden. Angestrebt werde nicht – so Fernando Enns (2013, S. 107) – ein „Sieg über andere“, vielmehr gehe es darum, „gerechte win-win-Lösungen zu ermöglichen“, und diese mit geringstmöglicher Zwangsausübung. Dieser Gedanke findet sich bereits – zumindest in Ansätzen – in zentralen friedensethischen Dokumenten. So heißt es beispielsweise in der Erklärung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖKR) zur Schutzpflicht von 2006:

„Gewaltanwendung zu humanitären Zwecken muss in ein breites Spektrum wirtschaftlicher, sozialer, politischer und diplomatischer Anstrengungen eingebettet sein, die die direkten wie langfristigen Ursachen der Krise in den Blick nehmen. Auf lange Sicht sollten für diese Aufgaben internationale Polizeikräfte ausgebildet werden, die an das Völkerrecht gebunden sind“ (ÖRK 2006, Ziff. 16).

In der Friedensdenkschrift der EKD von 2007 wird unter dem Aspekt der Grenzen rechtserhaltenden militärischen Gewaltgebrauchs ausgeführt:

1 Dieser Text basiert auf Werkner (2017, 2018).

„Im heutigen völkerrechtlichen Kontext ist eine rechtmäßige Autorisierung militärischer Zwangsmittel nur als eine Art internationaler Polizeiaktion nach den Regeln der UN-Charta denkbar“ (EKD 2007, Ziff. 104).

Einen expliziten Bezug zum Just Policing weist ein Diskussionsbeitrag zur Friedensethik der Evangelischen Landeskirche in Baden auf. Dort heißt es:

„Krieg scheidet als Mittel der Politik aus und darf nach Gottes Willen nicht sein! Daher muss der Tendenz gewehrt werden, den Krieg wieder als normales Mittel der Politik anzusehen [...]. In der Konsequenz bedeutet dies, auf militärische Einsätze zu verzichten. [...] In Ergänzung zu gewaltfreien Mitteln der Konfliktbearbeitung sind allein rechtsstaatlich kontrollierte polizeiliche Mittel ethisch legitim. In kriegsähnlichen Konfliktsituationen, die die nationalen Polizeikräfte überfordern, ist an internationale, durch das Völkerrecht legitimierte, z. B. den Vereinten Nationen unterstehende Polizeikräfte zu denken“ (EKiBa 2013, S. 10).

Welche friedenspolitischen Implikationen weist Just Policing aber im internationalen System auf? Das heißt: Inwiefern kann Just Policing eine Alternative zu militärischen Einsätzen darstellen? Inwieweit ist der Vorschlag geeignet, bedrohte Menschengruppen zu schützen? Und auf welche Weise kann er zur Gewaltprävention und Eskalationsvermeidung beitragen? Dabei soll der Ansatz des Architekten dieses Konzeptes Gerald W. Schlabach im Sinne eines „rethinking war in terms of policing“ auf seine politischen beziehungsweise institutionellen Voraussetzungen und seine Umsetzbarkeit hin untersucht werden. Intention ist es, die Chancen, aber auch Restriktionen, die diesem Konzept inhärent sind, in den Blick zu nehmen und einer kritischen Analyse zu unterziehen.

2 Entstehungskontext und Konzept

Die Idee des Just Policing geht auf einen fünfjährigen mennonitisch-katholischen Dialog zurück, der von 1998 bis 2003 geführt wurde. Er stand unter dem Titel „Auf dem Wege zur Heilung von Erinnerungen“² und war der erste Dialog zwischen der Mennonitischen Weltkonferenz und dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen. Beschlossen wurde er 2003 mit dem Bericht „Gemeinsam berufen, Friedensstifter zu sein“. Dabei wurden Gemeinsamkeiten festgestellt wie das christliche Friedenszeugnis oder auch die enge Verbindung von Gerechtigkeit und Frieden, aber auch Divergenzen benannt, dazu zählt insbesondere der Dissens zwischen Gewaltfreiheit und rechtem Krieg. So lehnen Mennoniten die Anwendung von Gewalt prinzipiell ab, während es in der katholischen Kirche eine Tradition des gerechten Krieges gibt, innerhalb derer militärische Gewalt als *ultima ratio* legitimiert werden kann. Ziel war es daher, ein Konzept zu entwickeln, welches die verschiedenen Positionen widerspiegeln kann.

Mit dieser Intention entwarfen Gerald W. Schlabach und Ivan J. Kauffman ein erstes inoffizielles Hintergrundpapier, das im Rahmen eines mennonitisch-katholischen Colloquiums 2002 erstmalig diskutiert (vgl. Kauffman 2004) und in den Folgejahren wesentlich unter der Federführung von Schlabach weiterentwickelt wurde (vgl. Friesen und Schlabach 2006; Schlabach 2007a; Pfeil und Schlabach 2013). Dies erfolgte im Wesentlichen in zwei Kontexten: zum einen innerhalb von *Bridgefolk*, einer Graswurzelbewegung für den Dialog und die Einheit zwischen Mennoniten

2 Der Dialog stand unter dem Thema der Versöhnung; sein Anliegen war die Überwindung der seit Jahrhunderten bestehenden Trennung und gegenseitigen Abschottung beider Kirchen.

und Katholiken³; zum anderen im Rahmen des Friedenskomitees des Mennonitischen Zentralkomitees, das Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Praxis und Kirche zusammenbrachte und einen Rahmen für Gespräche und Konsultationen bereitstellte (vgl. Schlabach 2007a, S. xix).

Dieser Dialog beschränkte sich aber nicht nur auf den bilateralen Austausch, er lieferte zugleich einen Beitrag zur Dekade des Ökumenischen Rates der Kirchen zur Überwindung von Gewalt, speziell zur Internationalen Ökumenischen Friedenskonvokation 2011. So wurde vom 23. bis zum 25. Oktober 2007 in Rom eine mennonitisch-katholische Konferenz einberufen, die in ihrem Ergebnis der Friedenskonvokation empfahl, einen ökumenischen Konsens darüber zu erreichen, wie Christen gemeinsam dafür eintreten können, Gewalt als ein Mittel zur Lösung von Konflikten zu ersetzen. Konkret schlug die Konferenz vor, verschiedene Ansätze weiter zu untersuchen und auszuwerten, darunter auch den Gedanken des Just Policing.

Was beinhaltet nun aber Just Policing im Konkreten? Das folgende Zitat skizziert die zentrale Grundidee dieses Ansatzes:

„Würden die besten Intentionen der Theoretiker des gerechten Krieges in die Praxis umgesetzt, dann würden sie nur ein gerechtes polizeiliches Handeln legitimieren, auf keinen Fall jedoch Krieg. Und wenn christliche Pazifisten in irgendeiner Weise Operationen, die begrenzte, aber potentiell tödliche Gewalt mit sich bringen, unterstützen, sich daran beteiligen oder sich zumindest nicht völlig dagegen aussprechen, dann gilt das für ein gerechtes polizeiliches Vorgehen. *Just Policing* – und *nur* ein gerechtes polizeiliches Handeln.“ (Schlabach 2011, S. 67, Hervorh. im Original)

3 Bridgefolk wurde 1999 gegründet, einer seiner Mitbegründer ist Gerald W. Schlabach (vgl. <http://www.bridgefolk.de>).

Das heißt, während Just Policing aus erster Perspektive als eine eng begrenzte Anwendung des gerechten Krieges angesehen werden könne, sei im zweiten Falle eine pazifistische Lesart – beispielsweise im Sinne eines Rechtspazifismus – denkbar. Genau diese Konstellation ermögliche Schlabach zufolge die angestrebte Konvergenz beider Standpunkte. Hier deuten sich auch schon die beiden Abgrenzungen – Militär versus Polizei und Policing versus Just Policing – an. Dabei verweist der letzte Satz des Zitates „*Just Policing* – und *nur* ein gerechtes polizeiliches Handeln.“ auf die doppelte Wortbedeutung des „just“: „just“ im Sinne von „nur“ (nur polizeiliches, kein militärisches Handeln) und „just“ im Sinne von „gerecht“ (nicht lediglich polizeiliches, sondern gerechtes polizeiliches Handeln).

3 Militärische versus polizeiliche Gewalt

Die Unterscheidung militärischer und polizeilicher Gewalt (vgl. u. a. Werkner 2011, S. 67f.) reicht weit in die Geschichte zurück. Basierend auf der Trennung von äußerer und innerer Sicherheit vollzog sich diese mit der Westfälischen Ordnung und der Konstituierung der Nationalstaaten. Beispielsweise unterschied der königlich-preußische Landesschluss 1648 zwischen der „Sicherheit der Provintz“ und der „domestica securitate“. Es etablierte sich einerseits ein äußeres Gewaltmonopol: Der Krieg wurde verstaatlicht, es entstanden stehende Heere und der Grundsatz, dass nur noch die legitime Obrigkeit berechtigt ist, Krieg zu führen, setzte sich allmählich durch. Darüber hinaus wurde äußere Sicherheit völkerrechtlich durch Bündnis- und Beistandspakte sowie durch Garantieverträge mit dritten Mächten hergestellt beziehungsweise gefestigt. Andererseits bildete sich ein inneres Gewaltmonopol heraus. Dieses lässt sich historisch auf die „Policey“ zurückverfol-

gen. So entstand die moderne Polizei im 18. und 19. Jahrhundert nicht aus dem Bereich der bewaffneten Macht heraus, sondern aus dem Politikfeld der „Policey“, die als Ausdruck einer guten Verwaltung ihren Ursprung in der innenpolitischen Sorge um das Gemeinwohl hatte. Dabei basierte die Policey-Gesetzgebung wie auch später die moderne Polizei auf dem Präventionsprinzip und unterschied sich dadurch kategorisch vom Militär, das wesentlich auf dem Reaktionsprinzip beruhte. Diese Trennung von äußerer und innerer Sicherheit sowie von Militär und Polizei setzte sich in der weiteren Entwicklung fort.

Durch die Ausweitung von militärischen Aufgaben und Operationen jenseits des Krieges – insbesondere seit den 1990er Jahren – verschwimmt diese Abgrenzung jedoch zunehmend. In der Regel handelt es sich nicht mehr um die klassischen und im engen Zusammenhang mit der Nation stehenden Aufgaben des Militärs, eher um militärische Einsätze zur internationalen Rechtsdurchsetzung. Der Militärsoziologe Morris Janowitz prägte dafür den Ausdruck der Konstabilisierung (Verpolizeilichung) der Streitkräfte.

Angesichts der verschiedenen historischen Ausgangsbedingungen lassen sich auch rechtliche Differenzen zwischen Polizei und Militär ausmachen, deren Grundlagen einerseits das jeweilige nationale Polizeirecht, andererseits das humanitäre Völkerrecht bilden. Der gravierendste Unterschied, auf den insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter des Just Policing-Ansatzes abheben, betrifft die Frage des Gewaltgebrauchs. Das Polizeirecht sieht – zumindest in Demokratien – ein prinzipielles Tötungsverbot vor, das auch für Rechtsbrecher gilt. Dagegen beinhaltet das humanitäre Völkerrecht, konkret die Genfer Konvention, lediglich den Schutz von Nicht-Kombattanten sowie von außer Gefecht befindlichen Kombattanten (vgl. Müller 1998, S. 8; Stodiek 2002, S. 42f., 60ff.). Zwar lässt sich mit der Kriegsächtung und dem Gewaltverbot in der UN-Charta auch hier von einem prinzipiellen Tötungsverbot

ausgehen. Im Falle gerechtfertigter Gegengewalt tritt die Differenz aber deutlich zutage. Dann ist Töten erlaubt und stellt mehr als eine nur finale Möglichkeit dar.

Deutliche Unterschiede zwischen Polizei- und Streitkräften bestehen dagegen nach wie vor in den Einsatzmitteln (vgl. Müller 1998, S. 9; Stodiek 2002, S. 58): Während zur polizeilichen Ausrüstung neben „polizeitypischen“, nicht-letalen Waffen vor allem Einzelschusswaffen gehören, die in der Regel keine großflächige Wirkung entfalten, verfügt das Militär über (Groß-)Waffensysteme mit einem erheblichen Zerstörungspotenzial, teilweise sogar über Massenvernichtungswaffen. Aus der militärischen Bewaffnung und ihrer Anwendung resultiert dann auch – wenn auch nicht ausschließlich – das Problem der Kollateralschäden. Für viele Vertreterinnen und Vertreter des Just Policing-Ansatzes spricht gerade die Form der Einsatzmittel für internationale Polizeieinheiten. So erfolge eine Abgrenzung der Polizei vom Militär weniger durch Rechtsbegriffe als vielmehr durch die Art der Bewaffnung. Im alltäglichen Einsatz präge wesentlich die mitgeführte Waffe das Verhalten im Konflikt. Und da wäre die Beschränkung auf Polizeiwaffen, die sich gegen einzelne Individuen richten, ganz ohne Zweifel – so Ulrich Hahn (2013, S. 7) – „ein gewaltiger Fortschritt gegenüber den Kriegswaffen und ihrer massiven Wirkung auf unbeteiligte Menschen“.

Mit diesen Differenzen verbunden werden häufig Wahrnehmungsunterschiede zwischen Militär und Polizei. So könnten Polizeikräfte auf diese Weise zu einer höheren Akzeptanz in der lokalen Bevölkerung beitragen, während Streitkräfte unter Umständen auch als Besatzer wahrgenommen werden würden (vgl. Greener 2011, S. 188). Dennoch, grundsätzlich bleibt bei Polizeikräften im Allgemeinen und Just Policing im Besonderen die Frage zu beantworten, was geschehen soll, wenn im Konfliktverlauf

Menschen bedroht werden und weder friedliche Streitbeilegungsmechanismen noch polizeiliche Maßnahmen greifen.

4 Was macht Policing zu Just Policing?

Zur zweiten Abgrenzung: Hier differenziert der Just Policing-Ansatz polizeiliches Handeln noch einmal aus. Denn nicht jede Polizeigewalt ist gerecht, und Policing nicht gleich Just Policing. Wie aber könnte ein solches Just Policing aussehen? Hier rekurren Vertreter wie Tobias Winright (2007) ausgehend von Arbeiten von John Kleinig (1996, S. 24ff.) auf das sogenannte *Social Peacekeeper*-Modell. Dabei sei es die Aufgabe der Polizei, die friedliche, gemeinschaftliche Ordnung zu sichern beziehungsweise (wieder) herzustellen. Dies beinhalte auch, die Ursachen von Kriminalität zu identifizieren, zu verstehen und zu bearbeiten. So komme der Polizei nicht nur eine reaktive, sondern vornehmlich auch eine präventive und vermittelnde Rolle zu. In diesem Kontext stelle die Anwendung von Gewalt dann auch nur ein Instrument – ein letztes, manchmal notwendig werdendes Mittel – und kein dominanter *modus operandi* mehr dar. Dieses Modell – letztlich eine Ausweitung des *Community Policing*⁴ auf das internationale System (Schlabach 2007b; Winright 2007) – kommt dem historischen Gedanken der „Policey“ recht nahe, erweist sich aber auch als voraussetzungsreich. So müssen letztlich drei Grundannahmen gelten: (1) muss es eine Gemeinschaft geben, in der die Polizei eingebettet ist; (2) muss eine allgemeine Zustimmung darüber bestehen, was das Gemeinwohl sei; und (3) muss die Gemeinschaft

4 Beim *Community Policing* geht es insbesondere um eine enge Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Bevölkerung zur Erkennung und Lösung von gemeinschaftlichen Problemen (vgl. Ooyen 2006).

an der Verfolgung dieses Gemeinwohls auf der Basis des Rechts interessiert sein (vgl. Neufeldt 2007, S. 155).

Zu prüfen wäre hier, inwieweit die Grundannahmen dieses Modells, die für lokale (demokratische) Gemeinschaften häufig gelten, auch auf die internationale Ebene übertragbar sind. Institutionell könnten die Vereinten Nationen der Ort eines Just Policing sein. Hier deutet sich beispielsweise mit der *Responsibility to Protect* bereits ein weltinnenpolitischer Rahmen an, auch institutionelle Fortschritte, die in diese Richtung deuten, wie die Einrichtung eines Internationalen Gerichtshofes. Dennoch, der allgegenwärtige Reformbedarf der Vereinten Nationen scheint eher gegen diese Idee zu sprechen.

Was wären aber mögliche Kriterien, die das Wort „Just“ rechtfertigen könnten? Welche Gerechtigkeitsmodelle können hier zum Tragen kommen? Und worauf sollte sich das „Just“ beziehen: auf das internationale Setting, in dem Just Policing zum Einsatz kommen soll, auf die Organisation einer internationalen Polizei oder auf das Ergebnis der Polizeiarbeit? Das Konzept von Schlabach bleibt an dieser Stelle völlig unbestimmt.

5 Zu diesem Band

Das Konzept des Just Policing beinhaltet zwei Dimensionen, die in diesem Band näher in den Blick genommen werden: Zum einen grenzt es die polizeiliche von der militärischen Gewalt ab. Vor diesem Hintergrund diskutieren die Beiträge, wo die zentralen Unterschiede zwischen polizeilicher und militärischer Gewaltanwendung liegen und welche Chancen, aber auch Grenzen mit allein polizeilicher Gewaltanwendung zur Einhegung gewaltsamer Konflikte einhergehen. Zum anderen bezieht sich das Konzept nicht nur auf Polizeikräfte im Allgemeinen, sondern explizit auf gerechte